Gesellschaftsvertrag 25.03.2025
der
euwatec gemeinnützige GmbH

§ 1
Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

   euwatec gemeinnützige GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Detmold.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Organisation und Durchführung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für arbeitslose Jugendliche, langzeitarbeitslose Erwachsene und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen. Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Förderung, Beratung, psychosoziale Unterstützung und Integration dieses Personenkreises.
   Die Gesellschaft handelt dabei als Träger von Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen im Sinne des II. des III. und des XII. Sozialgesetzbuches sowie von anderen öffentlich geförderten Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen mit dem allgemeinen Ziel: „Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung“.
   Der Unternehmenszweck wird verwirklicht durch den Betrieb von Bildungseinrichtungen, Werkstätten und sozialen Zweckbetrieben an verschiedenen lokalen Standorten. Sie werden betrieben mit dem allgemeinen Ziel der Heranführung von arbeitslosen Menschen, Jugendlichen und Behinderten an den allgemeinen Arbeitsmarkt.
   Bei der Zielgruppe liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Förderung und der Unterstützung der Eingliederung in das Arbeitsleben und zwar insbesondere bei solchen Jugendlichen und Erwachsenen, die ohne besondere Hilfen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht dauerhaft Fuß fassen können, weil sie durch Langzeitarbeitslosigkeit oder andere Handicaps in ihrem Leistungs- bzw. Anpassungsvermögen eingeschränkt sind.

2. Der Unternehmenszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:
   - Durchführung von förderungswürdigen auf kommunale Strukturen bezogenen Projekten, die Beschäftigung und Qualifizierung als Bildungsstrategie verknüpfen
   - Erschließung und Erprobung von neuen Ausbildungs- und Arbeitsbereichen, insbesondere in der Umwelttechnik und Ökologie sowie allgemeine Berufs- und Volksbildung in diesen Bereichen
   - Durchführung von Maßnahmen in Feldern der beruflichen Bildung und der beruflichen Vorbereitung
   - Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen, kommunalen und touristischen Infrastruktur und des Denkmalschutzes
   - Durchführung von Maßnahmen im Bereich Natur- und Umweltschutz
   - Durchführung von Maßnahmen für Migranten im Bereich der Sprachförderung und der berufsbezogenen Bildung
   - Durchführung von Maßnahmen zur Weiterbildung von Arbeitskräften zur Sicherung von Fachkräften
   - Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Kreativität
   - Auswertung von Projekterfahrung im Bereich Qualifizierung und Beschäftigung in anderen europäischen Staaten und der Austausch von Ausbildern und Teilnehmern im europäischen Verbund.

3. Die Gesellschaft arbeitet hierzu mit Gemeinden, Städten und Kreisen, sozialen Einrichtungen, Arbeitsverwaltungen und Jobcentern, Betrieben und anderen interessierten Institutionen eng zusammen.

4. Im Hinblick auf Bildungs- und Qualifizierungsaufgaben pflegt die Gesellschaft eine enge Kooperation mit der Netzwerk Lippe gGmbH.

5. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen des gleichen oder ähnlichen Geschäftszweiges selbst zu gründen, zu erwerben und sich an solchen Unternehmen zu beteiligen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.

6. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, sämtliche Handlungen vorzunehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Gegenstand des Unternehmens beziehen oder geeignet sind, diese zu fördern.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und - soweit die Voraussetzungen erfüllt sind – mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die im Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden.
4. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen und keine Gewinnanteile aus den Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als die in § 12 dieses Vertrages festgelegte Abfindung erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kreis Lippe oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Erziehung, Volks- oder Berufsbildung zu verwenden hat. Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 4
Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 37.500,00 € (in Worten: siebenunddreißigtausendfünfhundert Euro).

2. Von dem Stammkapital hält:
   Die Netzwerk Lippe gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungs- und Qualifizierungsförderung mbH den Geschäftsanteil Nr. 4 im Nennbetrag von 37.500,-- Euro.

3. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe durch Einzahlung erbracht.

§ 5
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 6
Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten.
Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
Einem oder mehreren Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
Den Geschäftsführern kann auch die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

Die Vertretungsregelung gemäß § 6 gilt im Falle der Liquidation der Gesellschaft für die Liquidatoren entsprechend.

§ 7
Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafter zu führen.
2. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan mit einer fünfjährigen Finanzplanung aufzustellen, der vor Beginn des neuen Geschäftsjahres vorzulegen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben ist.
3. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sind unbeschadet der

gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss ist bis zu Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten; sofern ein Lagebericht zu erstellen ist, erstreckt sich dieses auch auf den Lagebericht. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichtes ist darauf einzugehen, ob das zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird und ob dabei nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 109 GO) verfahren wurde.

4. Zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, benötigen die Geschäftsführer die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung, jedoch nur insoweit, wie diese Maßnahmen nicht bereits in dem genehmigten Wirtschaftsplan gemäß Abs. 2 enthalten sind.

   Hierzu gehören insbesondere:

   a) Erwerb von und Verfügung über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken,
   b) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieversprechen, Übernahme von Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte; soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft gehören. Gewährleistungsbürgschaften und Verpflichtungen im Rahmen einer Bietergemeinschaft sind hinsichtlich des Risikos genau zu prüfen und gehören zum üblichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft,
   c) Erteilung und Widerruf von Prokuren,
   d) Abschluss von Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern/Geschäftsführern oder diesen nahestehenden Personen,
   e) Abschluss und Änderung von Verträgen mit Angehörigen im Sinne von § 15 AO eines Gesellschafters, Geschäftsführers oder Prokuristen,
   f) Investitionen über 15.000,00 € im Einzelfall, soweit sie über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen,
   g) Abschluss von Kreditverträgen als Kreditnehmer oder Kreditgeber, soweit diese nicht auftragsbezogen sind und/oder den genehmigten Wirtschaftsplanansatz übersteigen,
   h) Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung des Anlagevermögens mit Rechten Dritter,
   i) Gewährung von Pensions- und Versorgungszusagen, gleich welcher Art und unabhängig vom begünstigten Personenkreis, sowie Umsatz- und Gewinnbeteiligungen,

j) betriebsfremde Geschäfte und Maßnahmen sowie Börsengeschäfte aller Art.

5. Die in Absatz 4 zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte sind nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages im materiellen Sinne, sondern eine intern bindende Richtlinie für die Geschäftsführung.
   Die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte können daher durch formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung erforderlichen Formvorschriften – auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - jederzeit erweitert, eingeschränkt oder aufgehoben werden.
6. Die Geschäftsführeranstellungsverträge müssen die Veröffentlichung der Bezüge im Jahresabschluss gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 der Gemeindeordnung NRW zulassen.

§ 8
Lenkungskreis

1. Die Gesellschaft hat einen Lenkungskreis, dessen Mitgliederzahl nicht bestimmt oder begrenzt ist.
2. Der Lenkungskreis berät und unterstützt die Gesellschaft bei der Durchführung der Aufgaben, welche der Gesellschaft nach § 2 obliegen.
   Dabei nimmt der Lenkungskreis insbesondere folgende Aufgaben wahr:
   - Beratungen in Fragen der Arbeitsmarktentwicklung und der Berufsausbildung;
   - Information und Erfahrungsaustausch über den Strukturwandel in den Regionen und Erarbeitung von Vorschlägen für die sich daraus ergebenden Aufgaben hinsichtlich Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen;
   - Initiierung und Erarbeitung von Vorschlägen für Modellversuche und Projekte.
3. Der Lenkungskreis setzt sich grundsätzlich aus den Mitgliedern des Fachbeirats der Netzwerk Lippe gGmbH zusammen.
4. Dem Lenkungskreis sollen zusätzlich zu den nach Abs. 3 entsandten Mitgliedern auch Vertreter regional und überregional aktiver Betriebe und Institutionen angehören, die die Arbeit der Gesellschaft unterstützen können oder sie bei der Erledigung der Aufgaben beraten können.

5. Die Mitglieder des Lenkungskreises werden, soweit sie nicht gemäß Abs. 3 entsandt werden, von der Gesellschafterversammlung gewählt.
6. Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungskreises entspricht der Kommunalwahlperiode. Eine erneute Entsendung bzw. Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Mitglieder des Lenkungskreises können ihr Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen.
8. Der Lenkungskreis wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Lenkungskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Lenkungskreis wird durch die Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung eingeladen. Der Lenkungskreis soll mindestens einmal im Geschäftsjahr tagen.
10. Die Sitzungen des Lenkungskreises werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
11. Die Mitglieder des Lenkungskreises sind ehrenamtlich tätig. Jedes Mitglied trägt seine Ausgaben selbst.

§ 9
Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft zu kündigen.
   Die Kündigung ist nur zum Ende des übernächsten Geschäftsjahres zulässig, erstmals zum 31.12.2027.
   Die Kündigung hat durch Einschreibebrief an die Gesellschaft zu erfolgen.
3. Jeder der verbleibenden Gesellschafter kann sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Zugang der Kündigung durch selbstständige Anschlusskündigung der ausgesprochenen Kündigung zum gleichen Kündigungszeitpunkt anschließen.
   Die Anschlusskündigung ist nur wirksam, wenn die Kündigung wirksam ist. Schließen sich sämtliche verbleibenden Gesellschafter einer Kündigung durch Anschlusskündigung an, so werden die ausgesprochenen Kündigungen unwirksam und die Gesellschaft tritt mit Ablauf der Kündigungsfrist in Liquidation.

4. Im Falle der Kündigung wird die Gesellschaft – vorbehaltlich Abs. 3 Satz 3 – nicht aufgelöst, sondern von dem oder den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.
   Mit Ausspruch der Kündigung ruhen sämtliche Gesellschafterrechte des kündigenden Gesellschafters, mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechtes.
5. Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an einen oder mehrere Gesellschafter, an die Gesellschaft oder einen von der Gesellschaft benannten Dritten zu veräußern und abzutreten.
   Der Kaufpreis wird nach § 12 Abs. 2 bestimmt.
   Sofern die Gesellschaft den Geschäftsanteil erwirbt, sind die Bestimmungen des § 33 GmbH-Gesetz zu beachten.
6. Kommt der ausscheidende Gesellschafter seiner vorstehenden Verpflichtung aus Absatz 5 nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, zu dessen Ende die Kündigung erfolgt ist, formgerecht nach, so kann der Geschäftsanteil auch eingezogen werden.
   § 10 dieses Vertrages gilt entsprechend.
7. Beschließen die nicht kündigenden Gesellschafter vor dem Ablauf des Geschäftsjahres, zu dessen Ende die Kündigung(en) erklärt worden ist (sind), mit einer Mehrheit von 75 % ihrer Stimmen die Liquidation der Gesellschaft, so werden die ausgesprochenen Kündigungen unwirksam.
   Die kündigenden Gesellschafter nehmen in diesem Fall an der Liquidation teil.

§ 10
Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Abtretung, Sicherungsabtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, die Bestellung eines Nießbrauchrechtes, die Begründung eines Treuhandverhältnisses, die Einräumung einer stillen Beteiligung oder einer Unterbeteiligung sowie die Verfügung über Rechte aus Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig, die hierüber mit 75 % der abgegebenen Stimmen beschließt. Dem veräußerungswilligen Gesellschafter steht hierbei ein Stimmrecht nicht zu.
2. Veräußert ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil, so steht den übrigen Mitgesellschaftern hieran ein Vorkaufsrecht entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu.

3. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinanderstehen. Sobald ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinanderstehen.
   Die Ausübungsfrist beträgt in diesem Fall zwei Wochen nach Empfang der Mitteilung, dass das Recht auf den Gesellschafter übergegangen ist.
4. Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden.
5. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zur Veräußerung stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
6. Der Kaufpreis für den zur Veräußerung stehenden Geschäftsanteil bestimmt sich nach § 12 Abs. 2 dieses Vertrages (limitiertes Vorkaufsrecht).
7. Soweit der zur Veräußerung stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten veräußert wird, ist die Gesellschafterversammlung verpflichtet, die gemäß Absatz 1 für die Veräußerung erforderliche Zustimmung zu erteilen.
8. Soweit die vorkaufsberechtigten Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausüben, ist die Gesellschafterversammlung verpflichtet, die gemäß Abs. 1 erforderliche Zustimmung zur Veräußerung an den Erwerber zu erteilen, es sei denn, in der Person des Erwerbers liegt ein wichtiger Grund für ein Versagen der Zustimmung vor.

§ 11
Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung voll eingezahlter Geschäftsanteile ist zulässig.
2. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung jederzeit beschließen.
3. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen,

a. wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder der Gesellschafter seine Zahlungen eingestellt hat;
b. wenn ein Gesellschafter selbst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen sich selbst beantragt; ferner, wenn durch einen Dritten das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters beantragt wird und der Antrag nicht offensichtlich mutwillig oder unbegründet erscheint;
c. wenn von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil vorgenommen und diese nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben worden sind,
d. wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
   - der Gesellschafter seine Gesellschafterverpflichtungen nachhaltig grob verletzt und die Verletzung nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Abmahnung einstellt;
   - der Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt hat, den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist oder durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet ist.

4. Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführer aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Statt der Einziehung des Geschäftsanteils kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder auf eine oder mehrere im Beschluss zu benennende dritte Person(en) gegen Zahlung des Abfindungsguthabens gemäß §. 12 Abs. 2 zu übertragen hat.
   Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung. Die Bestimmungen des § 33 GmbH-Gesetz sind hierbei zu beachten.
5. Die Beschlüsse der Gesellschafter nach Abs. 3 lit. a) bis c) bedürfen der einfachen Mehrheit; im Übrigen ist die Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich; dem betroffenen Gesellschafter steht ein Stimmrecht nicht zu.
6. Die Einziehung wird mit Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses, im Falle der Einzelzwangsvollstreckung jedoch erst einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses wirksam, es sei denn, dass der betroffene Gesellschafter bis dahin die eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen abgewendet hat.

Mit der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses ruhen sämtliche Gesellschafterrechte des betroffenen Gesellschafters, mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechtes.

7. Dem betroffenen Gesellschafter steht ein Abfindungsentgelt zu, dessen Höhe sich nach § 12 Abs. 2 dieses Vertrages richtet.
8. Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, kann ein eingezogener Geschäftsanteil durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter zum Nennbetrag neu gebildet werden. In dem Gesellschafterbeschluss muss geregelt werden, ob der neue Geschäftsanteil der Gesellschaft, den Gesellschaftern oder einzelnen Gesellschaftern zustehen soll.

§ 12
Abfindungsguthaben

1. Scheidet ein Gesellschafter -gleich aus welchem Grund- aus der Gesellschaft aus, so steht ihm ein Entgelt nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu.
2. Scheidet ein Gesellschafter aus, so steht ihm ein Abfindungsentgelt in Höhe des auf seine Stammeinlage eingezahlten Betrages zu.
3. Das Abfindungsentgelt ist innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens insgesamt zur Zahlung zinslos fällig.

§ 13
Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich dem zu fassenden Beschluss zugestimmt haben oder kein Gesellschafter der schriftlichen Abstimmung innerhalb von zwei Wochen widersprochen hat, nachdem an ihn die Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe unter wörtlicher Angabe des zu fassenden Beschlusses abgesandt worden ist. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages ist jedoch in jedem Fall ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter durch die Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief oder

per E-Mail unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung. Unabhängig von seiner Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis, ist jeder Geschäftsführer einzeln zur Einberufung berechtigt.

Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post; dieser Tag und der Tag der Versammlung wird in die Frist nicht eingerechnet.

Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann nur Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

In einem derartigen Fall muss ausdrücklich ein Verzicht auf Ladungs- und Einberufungsförmlichkeiten durch sämtliche Gesellschafter erklärt werden.

3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% des Kapitals anwesend oder vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Versammlung mit einer Frist von wenigstens einer Woche durch eingeschriebenen Brief an jeden der Gesellschafter einzuberufen. § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

   Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des anwesenden oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Jeder Gesellschafter kann seine Rechte in der Gesellschafterversammlung grundsätzlich nur persönlich wahrnehmen. Er kann sich jedoch in der Versammlung durch einen anderen Gesellschafter oder mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

5. Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort innerhalb des Kreises Lippe statt. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; sofern es mehrere Gesellschaftervertreter gibt.

6. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jeweils innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres einzuberufen.

   Sie beschließt insbesondere über:

   a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die vertraglichen Anstellungsbedingungen einschließlich der Beendigung,

   b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages,

   c) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Ergebnisverwendung,

   d) die Entlastung der Geschäftsführung,

e) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der § 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetze*s,*

f) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie der Abschluss von Organschafts- und Ergebnisabführungsverträgen,

g) die Veräußerung des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens, ganz oder teilweise,

h) sämtliche grundlegenden Änderungen der Geschäftspolitik*,*

i) die Bestellung des Abschlussprüfers.

7. Verlangen Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 10% des Stammkapitals vertreten, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, so haben die Geschäftsführer dem zu entsprechen.
   Kommen die Geschäftsführer dieser Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach, so sind die Gesellschafter selbst berechtigt, eine Versammlung einzuberufen unter Einhaltung der Vorschriften gemäß Abs. 2.
8. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag oder zwingend gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Jeder Gesellschafter kann nur einheitlich abstimmen.
   Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
   Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
9. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist von den Geschäftsführern in vertretungsberechtigter Zahl sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter innerhalb eines Zeitraumes von zehn Tagen nach der Gesellschafterversammlung zuzuleiten.
10. Sofern ein Gesellschafter einen Gesellschafterbeschluss als anfechtbar ansieht, ist die Anfechtungsklage innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach der Beschlussfassung zu erheben.

§ 14
Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und ggf. den Lagebericht innerhalb der in § 264 HGB vorgeschriebenen höchstzulässigen Fristen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Dabei ist im Lagebericht, sofern

dieser zu erstellen ist, zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

2. Der Jahresabschluss und ggf. der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist den Gesellschaftern mit einem Vorschlag über die Ergebnisverwendung unverzüglich zuzuleiten.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst auch die Prüfungsgegenstände nach § 53 HGrG. Außerdem werden dem Kreis Lippe die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.
4. Die Gesellschaft hat die Bestimmungen des § 108 Abs. 1 Nr. 8 der GO NRW zu beachten.

§ 15
Gewinnverwendung

1. Den Gesellschaftern steht kein Gewinnbezugsrecht zu.
2. Gewinne der Gesellschaft dürfen nur für die im Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden.

§ 16
Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke darf den Gesellschaftern nicht mehr als die in § 12 dieses Vertrages festgelegte Abfindung gezahlt werden.
Die Gesellschafter erhalten damit in diesen Fällen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 17
Wettbewerbsverbot, Informations- u. Kontrollrecht

1. Die Gesellschafter unterliegen der Gesellschaft gegenüber keinem Wettbewerbsverbot
2. Kein Gesellschafter darf Angelegenheiten der Gesellschaft (Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Kenntnisse) eigennützig verwerten oder irgendwelchen

Dritten gegenüber offenbaren; soweit dies zum Nachteil der Gesellschaft gereicht. Dies gilt nicht für die Weitergabe von Informationen an Kreditinstitute der Gesellschafter im geschäftsüblichen Umfang.

3. Jeder Gesellschafter kann in Angelegenheiten der Gesellschaft (innerhalb oder außerhalb der Gesellschafterversammlung) Auskunft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen.
4. Im Übrigen gilt § 51a GmbH-Gesetz.

§ 18
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, sofern nicht gesetzlich anders vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19
Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftige Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

   Das gleiche gilt, soweit sich im Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei der Aufstellung des Gesellschaftsvertrages den Punkt bedacht hätten.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.
4. Die mit der Gründung der Gesellschaft und ihrer Eintragung in das Handelsregister verbundenen Kosten (auch für Rechts- und Steuerberatung) und Steuern trägt bis zur Höhe von EUR 2.500,00 die Gesellschaft; darüber hinaus die Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Beteiligung.

5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.